

Auf der Suche nach dem mildesten Mittel

Alexander Baur

(unredigiertes Vortragsmanuskript – es gilt das gesprochene Wort)

I.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Wenn man sich mit dem Jugendstrafrecht – seinen Sanktionen, Wirkungen und Nebenwirkungen und nicht zuletzt seinen Alternativen – beschäftigt, dann liegt ein Vortragsbeginn viel zu nahe, um einfach an ihm vorbeizugehen. Ich meine den Blick in die Presse und das, was die berühmte öffentliche Meinung (oder besser: die vermeintlichen Meinungsmacher) bewegt, auführt und umtreibt. Was findet man da in diesen Tagen?

Vor rund zwei Wochen hat ein Dreizehnjähriger in Dortmund einen Obdachlosen erstochen. Vergangene Woche hat die Bundesinnenministerin die Zahlen der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik vorgelegt und wieder von einem Anstieg der Kriminalität junger Menschen berichtet – auch und gerade unter Kindern war abermals eine höhere Kriminalitätsbelastung im Hellfeld zu verzeichnen. Vor einem Jahr hätte ich Ihnen beinahe dasselbe zum Auftakt meines Vortrags erzählen können. Da sprachen wir wochenlang über das Freudenberger Tötungsdelikt zweier 12 und 13 Jahre alter Mädchen an einer gleichaltrigen Mitschülerin. Und mit Blick auf die allgemeine Entwicklung hätte man da auch wieder den Anstieg der Kinderkriminalität rasch gefunden. „Kinderkriminalität – Anstieg der Tatverdächtigen unter 14“ titelte schon im letzten Jahr die Süddeutsche – ein Anstieg, den der SPIEGEL zur selben Zeit für auffällig, eigenartig und erklärungsbedürftig hielt. Vom „rätselhaften Anstieg der Kinderkriminalität in Deutschland“ war die Rede. Über „Kinderkriminalität“, also die Begehung von Straftaten von nicht strafmündigen Personen, zu sprechen, ist übrigens nicht meine Idee. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist sie aus. Eigentlich müssten wir unter einem normativen Blickwinkel mal überlegen, was das angesichts der strafrechtlichen Verantwortungsgrenzen eigentlich sein soll. Vielleicht wäre es besser, von „Kinderdevianz“ zu sprechen sollten. Aber das ist ein anderes Thema. Dass wir dieses Jahr (noch) nicht so viel über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfundene „Kinderkriminalität“ lesen, hat übrigens wahrscheinlich mit der Nicht-Deutschenkriminalität zu tun. Da boten die Zahlen 2024 offensichtlich noch mehr medialen Zündstoff. Wäre das nicht so, könnte ich mir die besorgniserregenden Schlagzeilen, die unser Thema hier und heute betreffen, aber leicht vorstellen.

Auch bei den jungen Strafmündigen scheinen sich die Dinge irgendwie beunruhigend zu entwickeln. Das legen auch hier die besonders medienwirksamen Einzelfälle allein des Jahres 2023 nahe: Wunstdorf (14-Jähriger fesselt Mitschüler und erschlägt ihn mit einem Stein), Pragsdorf (14-Jähriger soll Sechsjährigen brutal misshandelt und erstochen haben), Lohr (14-Jähriger soll Gleichaltrigen in Schulzentrum erschossen haben) und Offenburg (15-Jähriger soll Mitschüler mit Kopfschuss getötet haben). Das ZDF kramt unter der Schlagzeile „Gewalt unter

Jugendlichen im Trend“ als Teaser für eine Dokumentation aus dem Jahr 2023 dann auch noch die letzten jugendstrafrechtlichen Großereignisse hervor: „Im Winter die Silvesternacht, im Sommer Freibad-Prügeleien.“ Auch jenseits solcher Großereignisse zeigten neue Zahlen, so das ZDF: Gewalt sei unter Jugendlichen wieder akzeptierter. Diskutiert werden in der ZDF-Dokumentation anhand all dieser Geschehnisse und anhand von „Kriminalitätszahlen“ dann meist nicht nur Tragik und Brutalität des jeweiligen Einzelfalls und die Bahn, auf die wir – die Kinder, Jugendlichen, die Gesellschaft, die Politik, wer auch immer – angeblich mal wieder geraten sind, sondern auch die Notwendigkeit einer normativen Antwort. Es ist der Ruf nach dem Strafrecht, der dann doch immer wieder laut oder der jedenfalls in den öffentlichen Resonanzraum hineingestellt wird. Nicht schneller, höher, weiter – nein: früher, härter, konsequenter. Die konkrete Forderungstrias heißt dann: Senkung des Strafmündigkeitsalters, Ausbau des strafrechtlichen Sanktionsregimes, entschlossenerer Verfolgung von Straftaten. Man könnte es auch schlichter sagen: Mehr Zugriff, mehr Abschreckung, mehr Strafrecht.

Am Ende der Geduld – Sie erinnern sich an den Titel des Buchs einer Berliner Jugendrichterin aus dem Jahr 2010 – scheinen wir dabei aber noch nicht angekommen zu sein. Das Jugendstrafrecht hat sich, das muss man auch einmal sagen, in seinen zentralen Achsen doch als widerstandsfähig gegen viele dieser manchmal eher kurzschlüssigen Forderungen erwiesen. Einzelne Änderungen mag man jetzt als Gegenargument ins Feld führen. Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegen Jugendliche in § 7 JGG, die Anhebung der Höchststrafe auf fünfzehn Jahre bei Heranwachsenden in § 105 Abs. 3 JGG oder auch der immer noch umstrittene Warnschussarrest des neu geschaffenen § 16a JGG im Jahr 2013. Man könnte aber auch einmal anführen, dass wir 1990 die verschiedenen Möglichkeiten zur Diversion in den §§ 45, 47 JGG geweitet und seitdem nicht mehr angetastet haben. Kurzum: Ich glaube, alle Diskussionen und gesetzlichen Veränderungen – auch die, die wir aus kriminologischer Sicht nur kritisieren können – haben bislang nicht wirklich etwas am Grundverständnis des Jugendstrafrechts geändert. Auch bestimmte Forderungen – etwa die nach einer Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze oder nach der allgemeinen Heraufsetzung der Höchststrafe von zehn auf fünfzehn Jahre für unter Achtzehnjährige – sind, meinem Eindruck nach, bis heute doch noch Gespenster geblieben. Nicht zu vergessen ist zudem, dass sogar dann, wenn der Gesetzgeber Hand anlegt, sich bisweilen immerhin noch die Rechtspraxis als ziemlich beharrlich, besonnen und resistent erweisen kann. Das zeigt ein Blick auf die niedrigen Anordnungszahlen bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Auch der Warnschussarrest ist immerhin nicht überall und wahrscheinlich sogar an den meisten Orten nicht zum Erfolgsmodell geworden. Kurzum: Eine Abkehr von der zurückhaltenden und eher vorsichtigen Grundausrichtung des Jugendstrafrechts – Herr Kölbel hat das ja vorhin viel ausführlicher entfaltet – erkenne ich persönlich jedenfalls bislang nicht.

II.

Meine Damen und Herren,

viele setzen dennoch großes Vertrauen in das Strafrecht und die strafrechtliche Lösung bestimmter Probleme. *Wir hier* – ich verpflichte Sie jetzt einfach mal mit – wir, also diejenigen, die sich mit der Sache näher beschäftigen, sind meistens ungleich vorsichtiger. Wir verstehen uns gemeinhin eher als Strafrechtsbegrenzer denn als Strafrechtspropagandisten – besonders im Jugendstrafrecht. Und das auch aus guten Gründen.

Die Skepsis an der eigenen Wirkungsmacht ist dem Jugendstrafrecht auch nach wie vor deutlich anzumerken. Das Jugendstrafrecht möchte verzichtbar sein. Das ist der Selbstanspruch dieses Rechts, der an mehr als nur an einer Stelle sehr deutlich zum Ausdruck kommt und auch, das würde ich jedenfalls behaupten wollen, die Praxis dieses Rechts immer noch prägt. Auch wenn ein junger Mensch in das Strafrecht hineingeraten ist, eröffnet dieses Sonderstrafrecht ihm meist schnell wieder einen Weg heraus. Das beginnt schon mit den bereits angesprochenen Dehnungen der strafprozessrechtlichen Opportunität und den rechtstatsächlich höchst erfolgreichen und viel gebrauchten Diversionsvorschriften der §§ 45 und 47 JGG. Diese jugendstrafrechtlichen Dehnungen und Feinjustierungen der strafprozessualen Opportunität sollen den vom Weg abgekommenen jungen Menschen sachte zurück- und vor allem auch aus dem Strafrecht herauslenken. Weniger in der Praxis genutzt wird § 53 JGG, der es sogar im Falle einer Verurteilung noch zu diesem späten Zeitpunkt möglich macht, die Auswahl und die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen aus dem Strafrecht herauszulösen und dem Familiengericht zu überlassen – eine Regelung die in Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten, das kann zu Zeiten vorkommen, nach § 104 Abs. 4 JGG sogar verbindlich gemacht wird. Zurückhaltung sieht man weiter bei den vorläufigen Anordnungen über die Erziehung, § 71 JGG, mit denen die Untersuchungshaft vermieden werden soll: „Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.“ So steht das in § 72 Abs. 1 Satz 1 JGG. „Jugendhilfe statt U-Haft“ – so heißt das entsprechende Projekt beispielsweise in Niedersachsen. Und schließlich sei auch der Vollzug der Jugendstrafe in freien Formen an dieser Stelle nicht unerwähnt. Die Grundhaltung unseres Jugendstrafrechts und ich würde sagen auch seiner Praxis ist also bis heute klar: Jugendhilfe geht immer vor.

Vielen geht aber sogar diese – ich würde sagen doch weitgehende – Zurückhaltung des Jugendstrafrechts noch nicht weit genug. Die Forderungen nach einer weiteren Strafrechtsbegrenzung und Strafrechtszurückdrängung streuen breit. Die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze etwa auf sechzehn, manchmal auf achtzehn Jahre wird gefordert, was ja schlicht einen weiteren Verzicht auf das Strafrecht bedeuten würde. Gleichsam auf halbem Wege stehenbleibt die Idee, wenigstens einzelne Sanktionen des Jugendstrafrechts erst ab sechzehn oder achtzehn Jahren einzusetzen – namentlich die Jugendstrafe oder auch die Maßnahmen der Besserung und Sicherung. Man liest ferner – auch vor dem Hintergrund krasser regionaler Unterschiede in der

Rechtspraxis – davon, dass die Heranwachsenden ausnahmslos in das Jugendstrafrecht einzu-beziehen seien, man die Regelungen der §§ 105 ff. JGG abschaffen und dadurch diesen Täter-kreis vor dem allgemeinen Strafrecht bewahren müsse. Mit Blick auf die altermäßige Ober-grenze müsse man ohnehin ein einheitliches Jungtäterstrafrecht anstreben, das bis zum 24. Le-bensjahr anwendbar bleibt. Erst dann sei die Entwicklung nämlich halbwegs abgeschlossen und junge Menschen seien aus dem Größten heraus. Die berühmte Age-Crime-Curve samt der ein oder anderen sorgsam ausgewählten entwicklungspsychologischen Erkenntnis zu Reifung und Sozialisation stehen zur Begründung dieser Forderung parat. Andere überlegen wiederum, ob es denn eigentlich sinnvoll ist, dass Jugendliche für dieselben Delikte wie Erwachsene straf-rechtlich einzustehen haben und wünschen sich eine deliktsbezogene Straffreiheit – insbeson-dere für jugendtypische, also ubiquitär-normale Kriminalität. Was auch immer das sein mag. Schwarzfahren entkriminalisiert man ja gerade generell, aber bei Jugendlichen doch bitte erst recht. Für den üblichen kleinen Ladendiebstahl und die jugendtypische Sachbeschädigung sollte man auch niemanden unter 16 oder unter 18 oder unter 21 oder unter 24 Jahren – Frage-zeichen – belangen können. Wo da die Bagatell- und Altersgrenzen zu ziehen sein sollen und vor allem wie eine solche Selektivität rechtssicher organisiert werden könnten, bleibt meist im Trüben: Keine jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit für einfache Vermögensdelikte? Kein Jugendstrafrecht für Beleidigungs- oder auch leichte Gewaltdelikte? Die Schulhofprügelei ein oder kein Fall für den Staatsanwalt? Andere rufen wieder nach der Nichtanwendbarkeit be-stimmter Qualifikationstatbestände – fordern etwa den generellen Verzicht auf gruppenbezo-gene Straftatbestände, weil die Anfälligkeit für Einflüsse aus der Peergroup jugendtypisch, aber nicht sonderlich sanktionswürdig sei. Oder warum eigentlich nicht gleich der große und klare Wurf? Kein Jugendstrafrecht für alle Vergehen im Sinne des § 12 StGB? Auch die Abschaffung dieser Unterscheidung für das Jugendstrafrecht – noch wird sie in § 4 JGG klargestellt – wird durchaus gefordert. Klar ist am Ende nur: Die Bagatellgrenze soll nicht länger in ein opportu-nitätsgebundenes Absehen von der Verfolgung münden, sondern es soll schon gar kein gesetz-licher Anlass für Ermittlung, Verfolgung und Verurteilung entstehen. Echte Entkriminalisie-rung also, nicht bloßes Herauslenken aus dem Strafrecht im Einzelfall. Schließlich wird auch am Erziehungsgedanken herumgekrittelt. Der sei zu unbestimmt und taue nicht für die Straf-rechtsbegrenzung – was wahrscheinlich richtig ist –, sondern gebe sogar das Werkzeug an die Hand für Verschärfungen zu Lasten junger Menschen. Ja, auch das stimmt wahrscheinlich. Aber offen gestanden, ja, das ist natürlich auch ein bisschen die ganze Idee des Jugendstraf-rechts. Erwachsene dürfen wir nämlich gar nicht erziehen.

III.

Meine Damen und Herren,

ich finde beiden Lagern – ich nenne sie jetzt mal das punitive und das strafrechtsskeptische Lager – beiden Lagern ist aus meiner Sicht ein Vorwurf nicht zu ersparen. Beide verbeißen sich im Strafrecht. Die einen wollen mehr davon, die anderen weniger davon. Mal soll der Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts erweitert, mal soll er beschnitten werden. Mal wird mehr strafrechtliche Unnachgiebigkeit, mal noch mehr Zurückhaltung gefordert.

Ich glaube, *beides* greift zu kurz. Ich finde, wir sollten deswegen einmal versuchen, vom Ende her zu denken. Wir sollten uns auf ein Ziel verständigen und überlegen, wie wir dorthin kommen. Ich versuche es mal Schritt für Schritt und will dafür fünf Ausgangspunkte formulieren, auf die wir uns vielleicht zumindest vorläufig einmal verständigen können. Irgendwo muss man ja mal anfangen und Boden unter die Füße bekommen – also:

- 1) Devianz ist unter jungen Menschen ubiquitär und in den allermeisten Fällen überhaupt nicht besorgniserregend; sie ist zwar häufig, doch meist wenig schwerwiegend und vor allem auch ein passageres Phänomen. Das wächst sich bei den meisten einfach raus. Die Devianz junger Menschen ist schlicht normal und Teil jeder Persönlichkeitsentwicklung. Es gibt neben der normalen und meist bagatellhaften Jugendkriminalität jedoch noch eine andere Qualität von Devianz – namentlich die einer kleinen Gruppe junger Menschen, die mehrfach und teils mit schwereren Delikten in Erscheinung treten. Auch Intensivtäterschaft, wie wir das bisweilen nennen, ist übrigens häufig vorübergehend, es gibt da aber auch die Verfestigung krimineller Karrieren. Schließlich gibt es auch teils erheblich psychisch auffällige Jugendliche, die Straftaten begehen. Meinem Eindruck nach ist letzteres eine etwas neuere Entwicklung, woher auch immer sie kommen und wie man sie auch immer erklären mag. Vielleicht neigen wir auch heute wieder mehr zu einem pathologisierenden Blick auf die Sache.
- 2) Es gibt bei aller Unbedenklichkeit, Ubiquität und Normalität von Jugenddevianz ein Bedürfnis, Deliktsbegehungen junger Menschen einzudämmen und, wo das möglich ist, auch normale Straftaten junger Menschen zu verhindern. Das Stichwort ist Kriminalprävention. Dies gilt natürlich umso mehr für die Intensivtäter, die wiederholt in Erscheinung treten, und auch für die schweren und besonders schadensträchtigen Delikte. Für den Bereich einer wenig schadenverursachenden, sich prognostisch nicht verfestigenden jugendtypischen Bagatellkriminalität mag man sich darüber streiten, ob und wie viel Präventionsaufwand betrieben werden muss oder ob man so etwas als normale Entwicklungskriminalität einfach verbucht und geschehen lässt. Eine Sache ist dabei, finde ich, aber zu bedenken: Wenn Devianz zu einem normalen Sozialisationsprozess dazugehört, dann gehört vielleicht auch die Erfahrung der Folgen von Devianz zum Normlernen. Auch das wäre für mich ein präventives Argument gegen zu viel Zurückhaltung – eine Erwägung, die man nicht ganz aus dem Auge verlieren sollte. Ich sage schon

jetzt: Das allein begründet gerade noch nicht einen Ruf nach dem oder nach mehr Strafrecht.

- 3) Es gibt ferner, und jetzt wird es wahrscheinlich etwas kontroverser, eine gesellschaftliche Notwendigkeit für eine strafrechtliche Sanktionierung und vielleicht mehr noch für eine geordnete Aufarbeitung von Unrecht. Ich nenne das daraus geschnürte Gesamtpaket jetzt mal ein rückblickendes Bedürfnis nach Bewältigung von Kriminalität. Dieses Bedürfnis aktualisiert sich typischerweise besonders stark bei schwerem oder aufkumuliert-wiederholtem Unrecht. Beispielsweise bei den Tötungsdelikten, die ich heute zu Anfang aufgezählt habe: Dortmund, Freudenberg, Wunstdorf, Pragsdorf, Lohr, Offenburg. Der öffentliche Ruf nach dem Jugendstrafrecht – nicht nach dem Jugendhilfe- oder Familienrecht – ist hier aus meiner Sicht kein Zufall. Und er ist vielleicht, ich bin ja bisweilen optimistisch, gar nicht so sehr von ein barbarisch-irrationalen Vergeltungsbedürfnis getragen. Vielleicht haben wir es vielmehr mit dem psychologischen Verlangen nach einem Verstehen von Tat und Täter zu tun – ein Verlangen, das so menschlich und normal ist wie Normverstöße junger Menschen. Warum? Weil wir eine Versicherung brauchen, dass sich jemand der Sache annimmt und einen geordneten Verstehensprozess nach der Begehung schweren Unrechts einleitet. Es geht also darum, die Dinge aufzuarbeiten, verständlich zu machen und eine Antwort – nicht unbedingt im Sinne einer Vergeltung, sondern im Sinne eines Verstehens – zu geben. Meine Damen und Herren, da sind die kriminologischen Erkenntnisse brüchig und wir könnten jetzt lange über die Ratio des Strafrechts und eine vernünftige Kriminalpolitik miteinander streiten. *Ich* glaube, wir können und sollten zumindest vorläufig *auch* ein solches Bewältigungsbedürfnis in unsere Gesamtrechnung einstellen.
- 4) Das Strafrecht ist für die Prävention (Punkt 2) und die Bewältigung (Punkt 3) der Delinquenz auch *junger* Menschen ein etabliertes Mittel. Und ich sage bewusst nicht, dass es ein gutes oder das beste Mittel ist, und schon gar nicht, dass es das einzige Mittel ist. Ich sage das vorerst wertungsfrei. Wir haben mit Herrn Kölbel ja jemanden hier, der immer wieder – zu Recht – auch die dunklen Seiten des Strafrechts hervorhebt. Und in der Tat: Blickt man auf die Sanktionen des Strafrechts, dann sieht man, dass sie mit Blick auf die Rückfallvermeidung – ein Präventionsaspekt – unterschiedlich wirksam sind. Sie sind aber nicht durchweg erfolglos. Und das gilt auch und gerade für die harten jugendstrafrechtlichen Sanktionen, namentlich die Jugendstrafe – jedenfalls dann, wenn man entsprechende Selektionseffekte berücksichtigt. Sie wissen, die Rückfallquoten bei der Jugendstrafe sind eher hoch, deutlich höher jedenfalls als etwa bei einer Diversionsentscheidung – also dem Verzicht auf das Strafrecht. Der Schluss ohne Strafrecht ist's besser, geht dennoch – natürlich – fehl. Zum Gesamtbild gehört es auch, ich trage jetzt Eulen nach Athen, dass wir es bei der Jugendstrafe mit einer bestimmten und – schon mit Blick auf die Anordnungsvoraussetzungen der Jugendstrafe (das Stichwort ist: schädliche Neigungen) – prognostisch mit besonders kriminalitätsgeneigten und kriminalitätsgefährdeten Personen, also einer Gruppe mit hohem Rückfallrisiko, zu tun haben. Das bestätigt sich dann in den Zahlen. Ich würde deswegen umgekehrt sagen, dass eine Legalbewährungsquote von 30 bis 40 Prozent in einer solchen Gruppe gerade kein

völlig entmutigendes Resultat ist. Aber auch das können wir heute sicher noch mit dem ein oder anderen hier besprechen.

- 5) Fünfter und letzter Punkt: Devianz von Jugendlichen und Heranwachsenden wird nicht allein durch das Jugendstrafrecht verhindert und bewältigt. Das ist auch Sache anderer Teilrechtsordnungen. Ebenso wie für die Kinderdevianz halten auch das Gefahrenabwehr-, das Sozial- und das Familienrecht Reaktionsinstrumente für kriminelle Gefährdungen vor. Dort findet man übrigens die Instrumente, die keine Strafmündigkeitsgrenze kennen.

IV.

Meine Damen und Herren,

Wenn wir uns – ganz vorläufig und vielleicht auch zähneknirschend – auf diese fünf Punkte verständigt haben, müssen wir uns überlegen, was das für uns und unseren rechtlichen Umgang mit Kinder-, Jugend- und Heranwachsendendevianz bedeutet. Wie sollte eine rechtliche Regelungsarchitektur aussehen, die Prävention und Bewältigung dieser in vielerlei Hinsicht besonderen Art von Devianz sinnvoll organisiert? Klar ist schon einmal eines: In einer strafrechtlichen Binnenperspektive dürfen wir nicht verharren. Das folgt schon aus dem zuletzt genannten Punkt fünf und obendrein auch aus dem Jugendstrafrecht selbst.

Das Jugendstrafrecht zeigt nämlich in seinem Verhältnis zu den anderen Teilrechtsordnungen eine klare Haltung. Für Kinderdevianz ist es schon gar nicht anwendbar und überlässt das Feld den anderen Teilrechtsordnungen. Für die Jugend- und grundsätzlich auch für die Heranwachsendenkriminalität will es sich nach Möglichkeit zurücknehmen. Bei reifebedingt fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit bleibt es bei den Maßnahmen des Familienrechts, § 3 Satz 2 JGG. Dorthin kann der Jugendrichter auch die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen überweisen, § 53 JGG. Die Diversionsvorschriften der §§ 45 und 47 JGG verweisen am Ende vielfach wenigstens faktisch in das einschlägige Sozialrecht, also das Kinder- und Jugendhilferecht, §§ 27 ff. SGB-VIII. Weiter und in aller Deutlichkeit kann man an § 71 JGG denken, der das Kinder- und Jugendhilferecht unmittelbar in das Strafrecht hereinholt beziehungsweise strafrechtliche Alternativmaßnahmen zu dessen Gunsten zurücknimmt. Die Wegweisungen des Jugendstrafrechts sind offensichtlich.

Das Jugendstrafrecht ist in seiner Gesamtkonzeption ein also ganz und gar unpräventives und bescheidenes Recht, das die Verantwortung gerne dort verortet sehen würde, wo sie – aus seiner Sicht – immer schon besser aufgehoben gewesen wäre: im Familien- und im Sozialrecht. Das zeigt uns § 45 JGG in aller Deutlichkeit. Das JGG kann sang- und klanglos die Akten schließen, wenn die anderen ihre Aufgabe erledigt haben: „Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters [...] noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält.“ – § 45 Abs. 2 Satz 1 JGG. Das hat etwas mit einem großen Bewusstsein des Jugendstrafrechts für seine dunklen Seiten (Ralf Kölbel) – oder weniger pathetisch: für seine Schwächen und möglichen

Nebenwirkungen zu tun: Hohe (sei es vielleicht auch nur symbolisch-hohe) Eingriffsintensität, Stigmatisierung, Labeling und so weiter...

Angemerkt sei an dieser Stelle aber auch: Das JGG propagiert gerade nicht Folgenlosigkeit und Geschehen-Lassen, sondern wünscht sich die frühe Verantwortungsübernahme der anderen Teilrechtsordnungen. Sie erinnern sich an unseren zweiten Ausgangspunkt von Vorhin – die Präventionsnotwendigkeit. Auch aus der Binnensicht des Jugendstrafrechts soll jemand auf die begangene Straftat – präventiv – reagieren. Das Jugendstrafrecht sagt aber – vielleicht zunehmend desillusioniert – auch: Wenn sonst keiner die Verantwortung übernimmt, muss ich das machen. Das Strafrecht und auch das Jugendstrafrecht ist das unterste Netz, das auf jeden Fall die Verantwortung übernehmen muss, weil es genau dafür gemacht ist. Eine Aufforderung an die anderen Teilrechtsordnungen, die Hände in den Schoß zu legen, ist das aber nicht. Man kann auch das wieder technischer ausdrücken: Subsidiarität und ultima ratio. Und umgekehrt heißt das auch: Es gibt nur einen Strafrechtsdispens, wenn ihn die anderen Teilrechtsordnungen möglich machen. Das steht in direkter Abhängigkeit.

Ob der Wunsch des Jugendstrafrechts nach eigener Überflüssigkeit immer so recht von den anderen Teilrechtsordnungen vernommen und ernstgenommen wird – da habe ich meine Zweifel. Vielleicht haben wir es da mit einem der großen Kommunikationsprobleme zwischen den Teilrechtsordnungen zu tun. Oder mit Trägheit oder Bequemlichkeit des Systems. Das mit der Verantwortungsübernahme der anderen Teilrechtsordnungen scheint mir nämlich – ich will offen sein – seit jeher so eine Sache. Strafrechtsreaktive Verantwortungsübernahmen mögen noch ganz gut funktionieren. Die Ausleitung über § 45 JGG klappt gut und meist mit Hilfe der Jugendgerichtshilfe, die – wenn man sich den Wortlaut des § 45 Abs. 2 Satz 1 JGG genauer anschaut: eigentlich zu spät – hier als janusköpfige Mittlerin zwischen den Teilrechtsordnungen eine wichtige und zentrale Funktion einnimmt. Anders sind die stabil hohen Diversionsraten im Jugendstrafrecht kaum zu erklären. Bei einer proaktiven und nicht durch das Strafrecht angestoßenen Verantwortungsübernahme der anderen Teilrechtsordnungen scheint mir die Sache harziger zu werden. Ich kann es Ihnen nicht mit Zahlen und Statistiken, sondern an dieser Stelle nur mit stark subjektiven Eindrücken wiedergeben. Und ich lasse mich mehr als gerne eines Besseren belehren. Aber ich will es einmal in den zugespitzten Satz einer Jugendstaatsanwältin packen, die mir unlängst mit Blick auf Kinderdevianz und Strafmündigkeitsgrenzen sagte: „Die anderen? Die warten alle, bis der 14 ist und wir die Sache richten müssen. Ich habe nicht nur einen Fall, wo ich deswegen froh gewesen wäre, wir hätten früher was machen können.“ Zitatende. Das muss übrigens nicht am Unwillen der „anderen“ liegen. Die Versorgungsstrukturen sind schon wenig belastbar. Auch da gilt die Lehre vom Strafrecht als letzten Auffangnetz: Den Jugendstrafvollzug muss es geben und es muss auch genug von ihm geben.

Meine Damen und Herren,

ich beobachte das nicht nur im Bereich der Kinder-, Jugend- und Heranwachsendendevianz. In der psychiatrischen Versorgungslandschaft führen wir ja gerade große Debatten über die Zwangsfreiheit. Die Allgemeinpsychiatrie hat sich da schon weit hervorgetan und sich ihrer

allgemeinheitsbezogenen, „ordnungspolitischen“ Funktion im Selbstverständnis schon vielfach entledigt. Dort hilft man Menschen, die sich helfen lassen wollen. Ich überzeichne, aber da ist schon was dran. Begründet wird dies meist mit einem nicht ganz so tragfähigen Verweis auf das UN-Behindertenrechtskonvention. Alle anderen, bei denen es mit dem Helfen-Lassen schwieriger ist, sind so schnell wieder aus dem System raus, wie sie drin gewesen sind. Und manchmal bekommen sie noch ein Hausverbot hinterher. Ich überzeichne wieder aus Effektgründen. Die Forensik wünscht sich jetzt auch zunehmend eine solche Kultur der zwanglosen Hilfe. In den § 64 StGB – die strafrechtliche Unterbringung in der Entziehungsanstalt – sollen nach der Vorstellung mancher Vertreter nur noch Verurteilte kommen, die das zuvor beantragt haben. Den § 63 StGB schaffen wir eh am besten ab, so eine andere plakative Forderung aus jüngerer Zeit.

Ich bin mir nicht sicher und diskutiere das gerne mit Ihnen: Im Sozialrecht für junge Menschen (das heißt ja nicht umsonst Kinder- und Jugendhilferecht), aber auch im Familienrecht scheint mir bisweilen ein ganz ähnliches Selbstverständnis des reinen „Hilfeleistens“ anzutreffen zu sein. Diejenigen, bei denen freundliche Hilfe nicht gleich ganz gut funktioniert, bei denen wartet man, bis das Strafrecht übernimmt.

Meine Damen und Herren,

Probleme und Aufgaben verschwinden nicht, wenn man sich selbst für unzuständig erklärt. Das wäre jetzt jedenfalls eine meiner stabilen Alltagserfahrung. Sie verlagern sich nur und landen am Ende im letzten gespannten Auffangnetz. Ob sie da am besten aufgehoben sind, ist eine andere Frage. Bei der psychiatrischen Versorgung erleben wir gerade mal wieder eine Forensifizierungswelle und, wenn sich die aktuellen Reformstimmen durchsetzen sollten, wird vielleicht bald das Ganze von der Forensik noch weiter an den Strafvollzug und ganz am Ende an die Sicherungsverwahrung weitergegeben. Ich befürchte dahin weist etwa der jüngst vorgelegte Vorschlag der DGSP zu Abschaffung der forensischen Maßregeln. Das kann man so machen. Das Problem verschwindet aber nicht, ich verlagere nur die Zuständigkeit für die Problemlösung. Und diese Verlagerung verträgt sich dann nicht so recht mit einer allzu großen Strafrechtsskepsis: Das Strafrecht als das Schmutzkind unter den Teilrechtsordnungen, aber schon ein Schmutzkind, das die Dinge richten soll, die die anderen nicht machen wollen. Dass in der Zeit, die eine Problemverschiebung Richtung Strafrecht braucht, noch manche unguete Sache passieren kann, will ich nur mal am Rande anmerken. Denn: Vielleicht wäre manche krisenhafte Zuspitzung durch einen früheren beherzten Zugriff zu vermeiden gewesen – und zwar im Interesse des Betroffenen, aber vor allem auch im Interesse Opfer einer solchen Zuspitzung. Und dass Zwang und Eingriffsintensitäten im letzten gespannten Netz notwendigerweise geringer und die erforderlichen Interventionen dort ganz selbstverständlich besser aufgehoben wären, scheint zweifelhaft. Mit Blick auf das Maßregelrecht: Wenn Menschen am Ende in einer unbefristeten stationären Unterbringung nach § 63 StGB landen, weil sie vorher durch die Netze gefallen sind, dann werden Eingriffsintensität und Zwangswirkung maximal. Lebenslange Unterbringung droht da. Vielleicht sollten wir endlich beginnen, Eingriffsintensitäten und Zwangswirkungen im Gesamtsystem zu bewerten und zu reduzieren und nicht punktuell einzelne Maßnahmen abzumildern.

Meine Damen und Herren,

für das Jugendstrafrecht gilt da nichts anderes: Dort kommt an, was vorher nicht abgefangen worden ist. Wenn wir nach der Zurückdrängung von Strafrecht rufen – ich habe alle Sympathie dafür –, dann müssen andere früher und entschlossener in die Verantwortung.

Eine solche Verantwortungsübernahme ist nicht nur eine Sache des rechtlichen Regulierens. Manchmal ist es auch eine Sache der Haltung und der „Systemkultur“. Hole ich als Schulleiter die Polizei, wenn eine Schülerin ein politisch fragwürdiges Video verbreitet. Damit die Polizei dann ein „präventives Aufklärungsgespräch“ führt. So wurde das genannt und so ist das geschehen im Februar dieses Jahres an einer Schule in Mecklenburg-Vorpommern. Auch das ging durch die Presse. Oder regle ich so etwas als Schule vielleicht doch besser in eigener Verantwortung. Machen wir die Schulhofprügelei und den Kinderdiebstahl wirklich zur Sache des Strafrechts oder lösen wir das mit anderen und eigenen Mitteln? Man kann das noch weiter-spinnen: Das Sozialrecht für junge Menschen könnte sich mehr und mehr als ein robustes Hilferrecht verstehen. Hilfe impliziert Freiwilligkeit, das ja. Freiwilligkeit entbindet aber nicht von Motivationsarbeit und Entschlossenheit zur Hilfeleistung. Dass das bisweilen den Knoten löst und man die Bereitschaft, sich helfen zu lassen, wecken kann, zeigt sich aus meiner Sicht abermals an der jugendstrafrechtlichen Diversion. Mit der Entschlossenheit des Strafrechts im Hintergrund wird Hilfe dann doch manchmal angenommen. Warum nicht früher und auch ohne die Drohkulisse des Strafrechts?

Ohne Zweifel gibt es aber auch *rechtliche* Stellschrauben, an denen wir drehen können, damit das Jugendstrafrecht nicht die erste echte, sondern die letzte und nur im Ausnahmefall anzusteuernde Anlaufstelle ist. Ich will Ihnen das beispielhaft am Ende meines Vortrags noch einmal an der Strafmündigkeit illustrieren: Ich gehe stark davon aus, dass wir demnächst wieder einmal über die Senkung der Strafmündigkeitsgrenze sprechen werden – also über die Absicht, mehr junge Menschen in das Strafrecht zu holen. Die konservativ regierten Bundesländer haben dazu letzthin eine Studie zur Reformvorbereitung gefordert. Die Zahlen der letzten Jahre und die medial wirksamen Einzelfälle legen das zudem nahe. Ob das vernünftig und eine Konsequenz ist, die durch die Zahlen und Einzelfälle wirklich notwendig wird, ist eine andere Frage. Ich glaube, die Diskussion wird mit Wucht wiederkommen. Und, das sage ich Ihnen ganz offen, ich finde diese Diskussion nicht verwerflich und wir sollten sie offen führen – wenn wir drei-erlei berücksichtigen:

- 1) Wir müssen vom gewünschten Ergebnis her denken und dabei diejenigen Dinge, die nicht gut funktionieren, möglichst herausarbeiten und klar benennen. Das fordert übrigens schon an dieser frühen Stelle eine belastbare empirische Grundlage. Viele Defizite und Probleme, die ich heute einfach so in den Raum gestellt habe, kann ich derzeit seriös empirisch - und damit hinreichend für eine gute rechtspolitische Entscheidung - gar nicht untermauern. Ich behaupte sie einfach mit einem gewissen persönlichen Evidenz- und Plausibilitätsanspruch. Ich habe das schon klargestellt, betone es aber gerne noch

einmal. Was heißt das für die Strafmündigkeit konkret? Naja, beispielsweise: Was verbirgt sich eigentlich hinter den ansteigenden Fallzahlen? Haben wir tatsächlich eine Hilfe- und Präventionsdefizit bei den unter Vierzehnjährigen, weil für sie niemand entschlossen die Verantwortung übernimmt? Fehlt es an Versorgungsinfrastrukturen für diese Gruppe und wenn ja: an welchen? Immer öfter höre ich von erfolglosen Versuchen, Kinder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie unterzubringen. Oder schließlich auch: Haben wir – bei besonders schwerem Unrecht – vielleicht auch ein Bewältigungsdefizit? Sie erinnern sich an meine Ausgangspunkte.

- 2) Wir müssen das ganze Recht in den Blick nehmen. Auch das folgt aus meinen Ausgangspunkten. Schön ist daran, dass es Spielräume eröffnet. Da ist nämlich wenig alternativlos und viel gestaltbar: Wir müssen in unserer Regelungsarchitektur, beim Drehen an den Stellschrauben – wählen Sie das Sprachbild, das Ihnen besser taugt – die Verantwortung zwischen den Teilrechtsordnungen sinnvoll und zweckmäßig verteilen und dort die jeweils passenden Instrumente verankern. Die Teilrechtsordnungen sind dabei untereinander nicht beliebig austauschbar, sie haben ihre Stärken und Schwächen. Sie können sich ergänzen oder gegenseitig in die Quere kommen. Anstreben müssen wir eine Lösung ohne Interferenzen, mit viel guter Wirkung und wenig schlechter Nebenwirkung. Und um all das gut abzuschätzen zu können, braucht es einerseits rechtlichen Überblick und andererseits wieder belastbare Empirie. Schlicht Erfahrung. Für unsere Frage der Strafmündigkeitsgrenze müssen wir uns da gar nicht so wenige Dinge gut überlegen – nur eine Fragenauswahl: Brauchen wir für besonders schweres Unrecht das Strafrecht, weil nur dieses die geforderte rückblickende Unrechtsbewältigung leisten kann? Und gibt es für diese Unrechtsbewältigung ein wirkliches Grenzalter? Wäre es sinnvoll, die Strafmündigkeitsgrenze nach vorne zu verschieben, um die Prävention zuverlässiger zu machen? Könnte man zu diesem Zweck mehr jüngere Menschen in das Strafrecht holen, dieses Strafrecht aber dann in sich zurücknehmen und anpassen? Das wäre ja auch ein Modell: Viele junge Menschen in den Anwendungsbereich hereinholen und damit die Verlässlichkeit des Strafrechts nutzen, dann aber in den Rechtsfolgen rechtlich selektiv und faktisch zurückhaltend sein. In diese Richtung deutet der Schweizer Weg mit seiner Strafmündigkeit ab zehn Jahren. Wäre etwa ein leichtes „Vor-Jugendstrafrecht“ mit starker Rolle der Jugendgerichtshilfe denkbar? Oder spricht dagegen, dass man selbst dann die „dunklen Seiten“ des Strafrechts evoziert? Wenn deswegen eine solche strafrechtliche Lösung möglicherweise nicht erstrebenswert sein sollte, wie könnten wir dann eine klarere Verantwortlichkeit des Familienrechts einfordern? Bayern wollte vor fast 25 Jahren in einer gescheiterten Gesetzesinitiative mal eine familienrechtliche Lösung für unser Strafmündigkeitsproblem – dergestalt, dass die Begehung einer Straftat immer auch die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung begründet und dadurch zuverlässig das – im besten Fall geweitete – Instrumentarium des § 1666 BGB auf den Plan ruft. Und könnte das dann auch für alle Jugendlichen so gelten? Mehr Familienrecht, weniger Strafrecht für alle. Und wenn man das machen wollte, wie verhinderte man Doppelzuständigkeiten zwischen Familien- und Jugendstrafrecht? Wer hat Vorrang und wer entscheidet darüber? Die Gegenfrage wäre aber genauso zu stellen: Ist ein Zurückdrängen des Jugendstrafrechts durch das Familienrecht nicht

eigentlich nur ein Net-Widening? Ein kritischer Ausbau früher Zwangs- und Zugriffsmöglichkeiten? Sie sehen: Ganz einfach ist das alles nicht. Aber man könnte eigentlich schon etwas Sinnvolles daraus basteln.

- 3) Wir müssen bereit sein, Vorannahmen zu überdenken und unsere Lösungen ständig nachzubessern oder auch mal deutlich zu korrigieren. Warum? Weil wir immer Entscheidungen unter Unsicherheit und notgedrungen unter einem Vorläufigkeitsvorbehalt treffen. Das geht gar nicht anders. Und das ist sogar dann der Fall, wenn die empirische Entscheidungsgrundlage ausnahmsweise mal ganz gut sein sollte. Dinge können sich ändern. Wissenschaft samt ihren Ergebnissen entwickelt sich weiter. Regelungsgefüge in all ihrer Komplexität können zu Ergebnissen führen, die wir nicht geahnt haben. Das verlangt nach einer fortlaufenden rechtlichen Bewertung und setzt abermals eine rechtstatachliche Evaluation und am Ende einen rechtspolitischen Änderungswillen voraus. Dafür braucht es vielleicht zuvorderst Demut vor der großen Aufgabe, ein Bewusstsein für die eigene Verantwortung und die Bereitschaft, sich selbst zu hinterfragen.

V.

Meine Damen und Herren,

1921 hielt der deutsche-jüdische Steuerrechtler Kurt Ball in seiner Studie „Vom neuen Weg der Gesetzgebung“ fest – Zitat: „Es fehlt die wissenschaftliche Lehre von der guten Gesetzgebung. Nur an seinen Fehlern kann man lernen. Keine Zeit war so geeignet, diese Lehre auszubilden, wie die unsere.“ In den 70er Jahren konstatierte der Schweizer Strafrechtler Peter Noll dann in seiner Gesetzgebungslehre, dass sich daran in mehr als 50 Jahren wenig verändert habe. Wieder gut 50 Jahre später wäre es vielleicht nicht die schlechteste Idee, die Sache mit den guten Gesetzen wieder einmal in die Hand zu nehmen.

Herzlichen Dank!